

Amtliche Bekanntmachung

der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) veröffentlicht in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 25.10.2021 und am 13.11.2021 als Korrekturbekanntmachung hinsichtlich der Einwendungsfrist, die bis zum 17.12.2021 läuft.

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B248 südlich von Grabow von Abschnitt 960, km 3+203 (Bau- km 0+0) bis Abschnitt 960, km 1+053 (Bau- km 2+150) in den Gemarkungen Grabow, Gollau und Plate der Stadt Lüchow nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, hat beim Landkreis Lüchow-Dannenberg für das o. a. Bauvorhaben, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Grabow, Gollau und Plate in der Stadt Lüchow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

Dienstag, dem **02.11.2021** bis einschließlich Donnerstag, dem **02.12.2021**

während der folgenden Dienststunden

montags bis freitags 9.00 bis 12.30 Uhr, donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr

bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Theodor-Körner- Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland) , Raum 215

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05841/126-0 empfohlen.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.luechow-dannenberg.de/planfeststellung veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17.12.2021**, beim Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Anhörungsbehörde) oder bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird gebeten, Einwendungen gegen den Plan zusätzlich per E-Mail zu richten an: Planung@luechow-dannenberg.de.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in Verbindung mit § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der etwaige Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft.

Der Planfeststellungsantrag umfasst den Ausbau der B248 südlich von Grabow von Abschnitt 960, km 3+203 (Bau- km 0+0) bis Abschnitt 960, km 1+053 (Bau- km 2+150) in den Gemarkungen Grabow, Gollau und Plate der Stadt Lüchow. Der Ausbau der B248 ist erforderlich, um der Funktion der Straße als Anbindung des Mittelzentrums Lüchow an das Oberzentrum Lüneburg und der Funktion als Überregionalstraße gerecht werden zu können sowie um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Im Zuge des Ausbaus wird der Knotenpunkt B 248 / Abzweig Lüsen zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut und in diesem Bereich erfolgt ein Wechsel der Betriebsform des 2+1 Querschnittes. Die Überholfahrstreifen auf der B 248 sind in beiden Fahrtrichtungen jeweils direkt nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr angeordnet. Die Überholfahrstreifen haben eine Länge von ca. 900 m zwischen dem geplanten KVP Lüsen und Grabow und ca. 700 m zwischen Lüsen und dem Bauende kurz vor der Einmündung nach Müggenburg. In beiden Fahrtrichtungen sollen Bushaltestellen angeordnet bzw. aus dem Bereich Einmündung Gollau verschoben werden. Die bisher vorhandenen Zufahrten werden weitestgehend zurückgebaut oder zusammengefasst und an neu geplante parallele Wirtschaftswege westlich der B 248 angeschlossen, welche über den ausgebauten Knotenpunkt B 248 / Abzweig Lüsen erreichbar sind. Damit werden nach dem Ausbau der B 248 im Überholbereich keine direkten Grundstückszufahrten von der B 248 mehr vorhanden sein. Die parallelen Wirtschaftswege werden teilweise mit dem vorhandenen Radweg kombiniert. Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 2,15 km. Der Bau inkl. der Kompensationsflächen erfordert den Erwerb fremden Grundeigentums, dieser unterscheidet sich in dauerhaft zu erwerbende Flächen, vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen und dauernd zu belastende Flächen.

Zur erforderlichen Kompensation des Eingriffs werden entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Samtgemeindebürgermeister
I.V. Raubuch